



LANDKREIS
HAVELLAND

Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Martin Kujawa, Marie Jost, Giannina Dziallas
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung **160**

*Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr.
02/2026 des Landkreises Havelland zur Anordnung
von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der
Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der
Newcastle-Krankheit*

Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 02/2026 des Landkreises Havelland zur Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Newcastle-Krankheit

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 ViehVerKV in Verbindung mit dem Erlass vom 29.04.2026 über die Anordnung von Maßnahmen des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV) ergeht zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Newcastle-Krankheit folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben (insbesondere Taubenauflässe) wird im gesamten Gebiet des Landkreises Havelland untersagt.
2. Alle Tierhalter von Geflügel sind verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich jede auffällige Veränderung im Bestand anzuzeigen, sobald innerhalb von 24 Stunden eine Verlustrate von
 - mindestens 3 % bei Beständen bis einschließlich 100 Tieren oder
 - mindestens 1 % bei Beständen mit mehr als 100 Tierenauftritt.
3. Die gleiche Anzeigepflicht besteht bei einer auffälligen Abnahme der Legeleistung oder der Gewichtszunahme sowie beim Auftreten klinischer Anzeichen einer Erkrankung, insbesondere bei Atemnot, Durchfall, Abnahme der Legeleistung oder deutlich vermindertem Futter- und Wasseraufnahmeverhalten.
4. Sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung VwGO in Verbindung mit § 37 Satz 2 Nr. 1 und § 38 Abs. 11 TierGesG kraft Gesetz gilt, wird die sofortige Vollziehung der Anordnung zu 1. bis 7. nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt unbefristet bis zur Aufhebung durch erlassende die Behörde.

Hinweis:

Die Biosicherheitsmaßnahmen sind gemäß den tierseuchenrechtlichen Vorschriften sowie den geltenden Leitlinien zur Biosicherheit in Geflügelhaltungen strikt einzuhalten.

Begründung

I.

Die Newcastle Krankheit, auch als atypische Geflügelpest bezeichnet, ist eine weltweit verbreitete, hoch ansteckende Viruserkrankung bei Geflügel und Wildvögeln, verursacht durch das Paramyxovirus. Sie ist anzeigepflichtig, verläuft oft tödlich (bis zu 100% Sterberate) und führt zuschweren wirtschaftlichen Schäden durch Atemnot, Durchfall, Legeleistungsabfall und neurologische Störungen. Zu den betroffenen Tierarten gehören Hühner und Puten, aber auch Enten, Gänse, Tauben und Zier-/Wildvögel. Die häufigsten Symptome sind Atemnot, grüner Durchfall, Apathie, verringerte Legeleistung, geschwollene Augenlider und bläuliche Kämme, aber auch neurologische Anzeichen wie Halsverdrehen (Torticollis), Lähmungen und Zittern sind häufig.

Die Übertragung erfolgt von direkt von Tier zu Tier (Luft, Sekrete) oder indirekt über Menschen, Fahrzeuge, Futter oder Transportkisten.

In Deutschland besteht eine Impfpflicht für alle Hühner- und Putenhaltungen, auch für Hobbyhaltungen.

Das Virus ist für den Menschen weitgehend ungefährlich; Ansteckungen (z. B. Bindehautentzündung) sind bei Geflügelhaltern selten.

Seit Februar 2026 wurden in Geflügelhaltungen im Land Brandenburg mehrere Ausbrüche der Newcastle Disease (ND) amtlich festgestellt. Weiterführende virologische Untersuchungen charakterisieren die bisher aufgetretenen ND-Viren als Genotyp VII.

Insbesondere Bestände mit Jungtieren zeigten eine eindeutige Klinik und erhöhte Verluste, da noch keine ausreichende Immunantwort aufgebaut werden konnte. Auch Legehennen zeigten eine zurückgehende bis ausbleibende Legeleistung.

Aufgrund der hohen Widerstandsfähigkeit und Infektiosität verursachte die Newcastle Disease mit dem Genotyp VII innerhalb kurzer Zeit einen sehr hohen Schaden. Zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers in weitere Hausgeflügelbestände und deren Auswirkungen sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten deshalb die vorstehend genannten Maßnahmen anzuordnen.

II.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Havelland die zuständige Behörde für die Belange der Tierseuchenbekämpfung und Tierseuchenverhütung im Landkreis Havelland.

Entsprechend § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) obliegt den zuständigen Behörden die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft

Das Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel stützt sich auf § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung. Danach ist das zuständige Veterinäramt befugt, Märkte, Ausstellungen sowie vergleichbare Veranstaltungen zu untersagen, wenn dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Bei Zusammenkünften mit Geflügel und anderen Vogelarten steigt das Risiko einer Übertragung der Newcastle-Krankheit (ND) erheblich. Dadurch kann sich die Tierseuche schnell verbreiten und auch in weit entfernte Regionen verschleppt werden. Aus diesem Grund sind derartige Veranstaltungen untersagt.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen erfolgen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Maßnahmen sind verhältnismäßig und dienen dem Ziel, eine weitere Ausbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Eine Einschleppung des ND-Virus in andere Geflügelbestände könnte zu Erkrankungen führen und im schlimmsten Fall die Tötung ganzer Bestände erforderlich machen. Eine unkontrollierte Ausbreitung hätte zudem erhebliche Leistungseinbußen und Tierverluste zur Folge, was wiederum beträchtliche wirtschaftliche Schäden für betroffene und nicht betroffene Betriebe sowie für ganze Wirtschaftszweige in der Region und darüber hinaus bedeuten würde.

Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, da kein milderer, gleich geeignetes Mittel zur Zielerreichung erkennbar ist. Sie sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und im Falle eines Ausbruchs wirksam einzudämmen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen angemessen, da sie keinen erkennbaren Nachteil verursachen, der außer Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht. Die Einschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit sind angesichts der bestehenden Gefahren insgesamt als verhältnismäßig zu bewerten.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist somit gewahrt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil die Newcastle-Krankheit eine hochansteckende Tierseuche ist, die sich bei empfänglichen Vögeln schnell ausbreitet und in Geflügelbeständen zu erheblichen Erkrankungsraten, Tierverlusten und weitreichenden tierseuchenrechtlichen Folgemaßnahmen führen kann. Angesichts der amtlich bestätigten 47 Ausbrüche in gehaltenen Geflügelbeständen im Land Brandenburg und der fortschreitenden räumlichen Ausbreitung des Seuchengeschehens besteht ein erhebliches Interesse daran, zusätzliche Übertragungs- und Verschleppungsrisiken unverzüglich zu unterbinden. Zudem führt eine etwaige Erkrankung in den Beständen zu einer starken Beeinträchtigung des Tierwohls, was dem Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a Grundgesetz zuwiderläuft.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen der betroffenen Geflügelhalter. Ein etwaiges Einlegen von Rechtsbehelfen würde ohne die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu einer Verzögerung von Seuchenpräventionsmaßnahmen führen, die nicht hingenommen werden können. Das öffentliche Interesse am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs sowie an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Aus- und Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Wer dieser Allgemeinverfügung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG die mit einem Bußgeld bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden kann.

Rechtsgrundlagen:

- Erlass vom 29.04.2026 des Ministeriums für Land- un Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
 - Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
 - Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- in der jeweils gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Aber auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Rathenow, 30.04.2026

In Vertretung

gez. Michael Koch
Beigeordneter